

für die Ortsgemeinde Fachbach

AZ: GB 3

9 DS 16/ 0195

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Fachbach	öffentlich	

Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau (Erneuerung der Straßenentwässerung) der Verkehrsanlage "Waldstraße rechter Teil" in Fachbach**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) haben in einem Teilbereich (ab dem Einmündungsbereich in die Straße „Auf der Oberau“ bis in Höhe des Grundstücks mit dem Anwesen Waldstraße 27) der im Baugebiet „Oberau“ liegenden und von der Straße „Auf der Oberau“ in Richtung Osten abzweigenden Waldstraße (rechter Teil) in geschlossener Bauweise (sog. Inliner-Verfahren) die Straßenentwässerung erneuert. Die Arbeiten erstreckten sich über etwas mehr als ein Viertel der Länge der in einer Wendeanlage endenden Verkehrsanlage. Es handelt sich um die Fortführung der vor einigen Jahren in der gleichen Straße durchgeführten Erneuerung der Straßenentwässerung, die jedoch ein anderes, weiter in Richtung Osten liegendes Teilstück in der Straße betraf. Da seinerzeit aufgrund der Corona-Pandemie die Durchführung von Ratssitzungen nicht möglich war, hatte der damals amtierende Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten im April 2020 im Wege einer Eilentscheidung der Aufnahme der der Ortsgemeinde entstehenden Aufwendungen für diese Maßnahme als Ausbauprogramm zugestimmt. Die VGW haben nunmehr den Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung (nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz –LStrG- und der mit der Ortsgemeinde Fachbach abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) in Rechnung gestellt; der Anteil der Ortsgemeinde Fachbach beträgt demnach insgesamt ca. 2.000,00 Euro. Die Verkehrsanlage liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf der Oberau“ der Ortsgemeinde Fachbach.

Da es sich bei der Straßenentwässerung um eine Teileinrichtung der Straße handelt, stellt der der Ortsgemeinde Fachbach in Rechnung gestellte Investitionskostenanteil beitragsfähigen Ausbaufwand dar. Die von der vorgenannten Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke sind daher mit Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der entsprechenden Satzung der Ortsgemeinde Fachbach über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) zu belasten.

Der Ortsgemeinderat hat nach § 10 Abs. 3 KAG (in der übergangsweise noch weitergeltenden bisherigen Fassung) durch einen Beschluss den Anteil der Ortsgemeinde Fachbach an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Hierbei handelt

es sich um den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Maßgebend für die Festlegung des Gemeindeanteils ist dabei das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr (Ziel- und Quellverkehr zu den Anliegergrundstücken) und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Funktion und Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Verkehrsnetz einer Gemeinde. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wird ein Ortsgemeinderat als in der Lage angesehen, aufgrund seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen (insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung der Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz steht den Gemeinden bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bieten soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist. Dabei ist jede einzelne Straße für sich in den Blick zu nehmen, auch wenn sie möglicherweise in einem Gebiet liegen, in dem mehrere Straßen dicht nebeneinander verlaufen.

Die von der Straße „Auf der Oberau“ abzweigende und in Richtung Osten verlaufende Verkehrsanlage Waldstraße (rechter Teil) endet in einer Wendeanlage ohne Weiterfahrmöglichkeit und hat demzufolge den Charakter einer Sackgasse. Sie dient somit rein der Erschließung der Anliegergrundstücke und stellt somit eine „reine Anliegerstraße“ dar.

Die Einrichtungen der Straßenentwässerung kommen weitaus überwiegend der Fahrbahn zugute.

Das OVG Rheinland-Pfalz stuft solche Straßen in die Kategorie „Straßen mit geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr“ ein und geht von einem Regelgemeindeanteil von 25 % aus. Fahrzeuge wie Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst etc. werden dabei der Allgemeinheit zugerechnet, auch wenn sie Grundstücke innerhalb der Straße aufsuchen. Aufgrund des oben dargestellten gemeindlichen Beurteilungsspielraums wäre auch die Festlegung eines Gemeindeanteils von 30 % noch als angemessen und sachgerecht zu bezeichnen. Bei der letzten Beitragshebung in 2018 für die seinerzeitige teilweise Erneuerung der Straßenentwässerung in einem anderen Teilbereich der Straße wurde ein Gemeindeanteil von 30 % festgelegt, der auch in diesem Fall vorgeschlagen wird.

Damit die Voraussetzungen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen geschaffen werden, wäre vom Ortsgemeinderat Fachbach der nachstehende Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Verkehrsanlage „Waldstraße (rechter Teil)“ in Fachbach –verlaufend von der Einmündung in die Straße „Auf der Oberau“ an der westlichen Seite des Grundstücks Flur 8, Flurstück 272/1 in Richtung Osten bis zum Ende der Wendeanlage beim Grundstück Flur 8, Flurstück 279- (Parzelle Flur 8, Flurstück 280/6 teilweise) erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der Verkehrsanlage „Waldstraße (rechter Teil)“ (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) zu Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Fachbach vom 22.09.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.06.2012 herangezogen.

2. Der Anteil der Ortsgemeinde Fachbach an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 KAG wird auf 30 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen (Anliegeranteil) beträgt demnach 70 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister